

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Pforzheimer Anzeiger 1943**

125 (31.5.1943)

# Wforzheimer Anzeiger

**Tageszeitung für nationalsozialistische Weltanschauung**  
Einziges amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Wforzheim

Verleger und Hauptgeschäftsführer: Dr. Paul Bode (i. J. Weimarer). Stellvert. Verleger: Max Böhler, Stellvert. Hauptgeschäftsführer und Chef vom Dienst: Dr. Fritz Mayer. Druck und Verlag: G. Bode, alle in Wforzheim, Engstraße Nr. 23/25. Verlagspreis Nr. 5044 bis 5047. - Zur Zeit gilt Preisliste 9.

Anzeigenpreise:  
13 Pfennig je Millimeter Großspalte, Zeit-  
teil 50 Pfennig je Millimeter, Kennwort-  
gebühr 35 Pfennig, Nachlässe Malhaffel 1,  
Mengenrabatte 2, Preisliste 9 für fern-  
mündlich erteilte Aufträge, Abbestellungen  
und das Erhalten an bestimmten Tagen  
keine Gewähr. - Gerichtsstand Wforzheim.

Gegründet 1873

Montag, den 31. Mai 1943

70. Jahr / Nr. 125

## Wo ist das Gold der Welt?

Im Jahre 1913 besaß Europa 14,876 Milliarden Mark in Gold, während die USA nur im Besitz von 5,370 Milliarden Mark in Gold waren. Zwanzig Jahre später hatten die USA ihren Goldbesitz auf fast 20 Milliarden Mark in Gold heinreich vervierfacht, während Europa in der gleichen Zeit nur auf eine knappe Verdoppelung (27,816 Milliarden Mark) gekommen war. Woher kam das?

Der erste Weltkrieg verursachte einen riesigen Rüstungs- und Warenbedarf der Entente, die als Käufer große Mengen an Gold nach den USA abwandern ließ. Diese Entwertung ging in der Nachkriegszeit weiter. Das produktionsarme, in Ernährungsschwierigkeiten liegende, von Revolutionen und Wirtschaftskrisen zerrissene Europa wurde gezwungen, einen großen Teil seines Bedarfs in den USA gegen Goldzahlung zu decken bzw. in Gold zurückzahlende Kredite aufzunehmen. Daher rührte in erster Linie der Erdrück des Goldes zugunsten der USA. Die USA verstanden es, immer mehr Gold nach Amerika zu ziehen, um nach der Meinung der amerikanischen Finanzherrscher meist jüdischer Herkunft auf diesem unblutigen, kalten Wege die Herrschaft über die Welt zu erlangen.

Bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges betrug der ungefähre Gesamtgoldbestand der Welt etwa 69 Milliarden Mark. Hieron besaßen die USA allein 39,9 Milliarden Mark, hatten sich also bis zu diesem Zeitpunkt in den Besitz von 59 v. H. des Weltgoldbestandes zu setzen getraut - ein Anteil, der noch 7 Jahre zuvor „nur“ etwa 30 v. H. betragen hatte. Die USA ließen mit ihrem Vorkauf schon am 1. September 1939 (Stichtag) alle anderen Staaten der Welt weit hinter sich. Ihnen folgte an 2. Stelle in weitem Abstand Frankreich mit 6,371 Milliarden Mark in Gold (etwa 9 v. H. des gesamteuropäischen Goldbestandes), an 3. Stelle stand England mit 2,84 Milliarden Mark, an 4. Stelle die Niederlande mit 1,98 Milliarden, an 5. Stelle die Schweiz mit 1,8 Milliarden. Daran reichten sich noch als „Milliardäre“ 6. und 7. Belgien und Argentinien mit 1,04 bzw. 1,00 Milliarden Mark. An 23. Stelle - also unter „ferner liefen“ - kam erst Deutschland mit dem kleinsten Goldbestand von nur noch 117 Millionen Mark. Es rangierte noch weit hinter bedeutend kleineren Staaten, z. B. Schweden (888 Millionen Mark in Gold), Rumänien (341), Norwegen (266), Portugal (206), Dänemark (182), u. a. m. An Deutschlands schlossen sich nur noch Finnland, Iran, Estland, Lettland, Island und sonstige Kleinststaaten an. Auch Italien und Japan gehörten mit 480 bzw. 406 Millionen Mark in Gold zu den goldarmen Mächten. Die Sowjetunion dagegen ist in dieser Aufstellung mit einer nicht amtlichen ungefähren Zahl von 2,081 Milliarden Mark in Gold vertreten. Die USA allein besaßen im Jahre 1939 über 9 Milliarden Mark mehr Gold als alle übrigen Staaten der Welt zusammen!

Mit Ausbruch des Krieges 1939 wurden die USA wieder der Hauptlieferant der Anti-Mächte und zogen durch Rüstungslieferungen weitere große Mengen Gold nach den eigenen Schatzkammern. Daneben verstanden sie es, durch verkrüppelte Emigranten europäischer Staaten, die unter der Wucht des deutschen Schwertes zerbrachen, wesentliche Teile der Goldvorräte dieser Länder in ihre Hand zu bringen. Auch Frankreich ist darunter, das einst „zweitschwerste“ Goldland der Welt. Die USA haben weite Gebiete der Welt mit Drohungen, Versprechungen oder durch nackte Gewalt in ihre wirtschaftliche und politische Abhängigkeit gebracht und lassen sich als „Lieferanten“ mit Gold bezahlen, so daß sich jetzt rund 90 v. H. des gesamten Währungsgoldes der Welt in den Händen der USA befinden - rund 55 Milliarden Mark. Die Wallstreet-Juden glauben damit ihre Hände an der Gurgel der Welt zu haben, die sie zudrücken können, sobald es ihnen paßt. Welchem folgenschweren Irrtum sie dabei unterliegen, wird sich noch zeigen. Wie sich Deutschland, Italien und Japan schon längst völlig vom Gold freigemacht haben und ihren Außenhandel vom Gold unabhängig machten, und statt dessen auf der Gegenseitigkeit des Waren- und Geldverkehrs aufbauten, so werden notgedrungen immer mehr Staaten den gleichen Weg beschreiten müssen. Um diese große Gefahr für die Wallstreet-Juden zu beseitigen, die vor sich das Schreckensgespenst sahen, auf ihren prallen Goldfäden verborren zu müssen, haben sie diesen schrecklichen Krieg angezettelt.

## Judenfeindliche Kundgebungen in englischen Städten

(Orgelbericht unserer Berliner Schriftleitung)

Dr. Sch. Berlin, 31. Mai.

Die antijüdische Stimmung in England nimmt zu, so stellt die „News Chronicle“ fest. Das Blatt bringt in einer Ausgabe gleich sieben Berichte über antijüdische Kundgebungen und teilweise Ausschreitungen aus Cardiff, Chester, Birmingham und Glasgow. Die Zeitung meldet weiter, in der Arbeitervierteln Londons sehe man fast jeden Morgen Inschriften an Mauern und Säulen, die gegen das jüdische Volk gerichtet seien und fragt: Wer hat ein Interesse an dieser Ausweitung unersetzlicher Gelder, das mit uns im Schicksalskampf stehende Judentum? Die Berichte und Auslassungen in „News Chronicle“ sind eine erneute Illustration zu dem längstveröffentlichten Bekenntnis des bekannten Juden Harry Pollitt, wozu man sich in England wende, überall falls die Schnelligkeit aus, mit der die antijüdische Stimmung wachse.

Die Kopenhagener „Berlingske Tidende“ schreibt im Zusammenhang mit der deutschen Zusammenstellung über die unzähligen Fortschritte der britisch-amerikanischen Luftangriffe an deutschen Kulturstätten u. m. Das Wort „Vergeltung“ ist in der deutschen Antwort auf Attées Rede so klar und scharf ausgesprochen worden, daß auch England verstehen muß, die Vergeltung auch Auge um Auge, Zahn um Zahn werde nicht endlos auf sich warten lassen. „Stockholm Dagbladet“ ist der gleichen Auffassung, daß für England schwere Stunden kommen werden, denn nicht ohne Rache und Wut habe Deutschland in diesem Augenblick durch die Luftangriffe auf deutsche Städte, Kirchen, Kunststätten u. m. in das Reich der Vernichtung gerückt. Wir wissen nicht, ob die Stunde der Vergeltung schon bevorsteht, die dies auch die übrige neutrale Presse fast allgemein annimmt, wir wissen nur,

daß sie mit absoluter Sicherheit kommt, und dann die Schuldigen mit furchtbare Härte treffen wird.

Die Vorsitzenden der kommunistischen Partei in Schweden erklären in ihrem Parteiorgan, auch nach der Auflösung der Komintern bleibe Ziel und Agitation der Partei im Ausland unverändert die Herbeiführung von Räterepubliken zur Befreiung der Arbeiterklasse vom Kapitalismus. Damit ist auch in Schweden ausgesprochen, was bereits vor drei Tagen der Vorsitzende der kommunistischen Partei Australiens verkündete, daß die Auslandsagitation für die Weltrevolution wie bisher weitergeht. Die jüdisch-bolschewistische Unterwühlung geht auch in den Ländern weiter, die dem Kommunismus offiziell ihre Tore geschlossen haben. In Lissabon und Oporto wurden geheime kommunistische Revolutionszentralen ausgebaut. In Lissabon wurden 17 Personen in Oporto neun Personen, wegen verbotener Agitation für Moskau verhaftet. Dem Madrider Blatt „Epoca“ zufolge, das ausführliche Berichte über diese Vorfälle bringt, sind zwei Drittel der Verhafteten Ausländer und Juden.

## Neuer Mordanschlag in Sofia

Drei Attentäter erschossen

Sofia, 30. Mai.

Am Samstag früh wurde erneut ein Anschlag auf den im Verbindungsdienst tätigen Techniker, auf den für kurze Zeit ein Attentatsversuch gemacht wurde, verübt. Vier Personen wurden dabei überfallen, wie sie eine Sollenmaschine in seiner Wohnung aufstellen wollten. Die Täter wurden verfolgt und drei von ihnen auf der Flucht erschossen. Der eine ist in dem unterirdischen Sowjetkanalnetz verhaftet und wird gefoltert.

Bei dem ersten Anschlag konnte bekanntlich der 19-jährige Jude Menachem Bapko, der einer illegalen bolschewistischen Organisation angehörte, als Täter festgestellt und verhaftet werden.

## 2000 Japaner gegen 20 000 Nordamerikaner

Der letzte heldenhafte Kampf der Japaner auf Attu

Tokio, 30. Mai.

Aus einer Mitteilung des Kaiserlichen Hauptquartiers geht hervor, daß sich die japanischen Besatzungstruppen der Insel Attu, die seit dem 12. Mai gegen zahlenmäßig weit überlegene Gegner einen heldenhafte Widerstand führten, erschlossen, in der Nacht zum 29. Mai in einer letzten Anstrengung einen Versuch zu unternehmen, die Verbindung zu den kämpfenden Hauptgruppen herzustellen, was das Kaiserliche Hauptquartier bekanntlich, angenommen, daß alle Überlebenden nimmere gefangen sind, diejenigen Soldaten, die infolge einer Verwundung oder anderer Umstände nicht an diesem Angriff teilnehmen konnten, hatten sich bereits vorher selbst getötet.

Die japanischen Besatzungstruppen hatten, wie der Bericht des Kaiserlichen Hauptquartiers weiter besagt, aus etwa 2000 Mann unter dem Befehl des Obersten Jajubo Yamagaki bestanden. Die feindlichen Kräfte fielen über 20 000 Mann stark gewesen und waren auch in der Ausrüstung erheblich überlegen. Die Verluste, die ihnen die Japaner beibrachten, werden auf über 6000 Mann geschätzt. Die Insel Attu ist, wie die Befandmachung noch besagt, weiter in japanischen Händen.

Generalmajor Jajagi, der Chef der Presseabteilung im Kaiserlichen Hauptquartier, würdigte in einer Rundfunkansprache die Heldentaten der kleinen japanischen Garnison auf der Insel Attu und erinnerte die gesamte Nation daran, daß ihr Heldentum sich würdig anreibe an die Taten der Vorkämpfer der japanischen Geschichte.

In Ergänzung des Berichtes des Kaiserlichen Hauptquartiers teilte Jajagi mit, daß der Feind auf der Insel Attu an drei Punkten, nämlich im Süden, Osten und Norden gelandet war. An der Ostküste gelang es den Japanern, die Angreifer zurückzuweisen, an den anderen beiden Stellen wurden ihnen schwere Verluste zugefügt. Nachdem die Nordamerikaner ständig Verstärkungen landeten und weitere heftige Beschießungen und Luftangriffe durchführten, kam es am 27. Mai zu heftigen Nahkämpfen. Der Befehlshaber der japanischen Garnison, Oberst Yamagaki forderte niemals während der heftigen Kämpfe Verstärkungen an. Am 28. Mai war die Garnison auf ungefähr hundert Mann zusammengesunken und Oberst Yamagaki entschloß sich deshalb zu einem letzten Angriff. Dieser letzte mutige Gegenangriff der Verteidiger Attus und ihr Ende werden, so erklärte Generalmajor Jajagi abschließend, mit goldenen Letztern in das Buch der japanischen Kriegsgeschichte eingehen.

## Ihr Kriegsziel: Die Vernichtung des deutschen Volkes

Roovevelts Hofjournalist enthüllt die Nachkriegspläne der USA

Stockholm, 29. Mai.

Der bekannte USA-Journalist Kingsbury Smith, der im engsten Kontakt mit dem Weissen Haus steht, veröffentlichte in der letzten Nummer der Zeitschrift „American Mercury“, wie „Politisches Dagbladet“ in seiner Eigenzeitung aus Lissabon berichtet, einen im Einzelnen gehenden Plan, der die Vernichtung der völkischen Substanz und der deutschen wirtschaftlichen Lebenskraft vorzieht. Die Tatsache, daß Smith's Artikel in der sehr verbreiteten Zeitschrift, „Readers Digest“ abgedruckt wurde, deutet nach „Politisches Dagbladet“ darauf hin, daß man an höchster Stelle in Washington auf größtmögliche Publizität in diesem Falle Wert gelegt hat.

Kingsbury Smith bezeichnet als erste Aufgabe der anglo-sowjetisch-bolschewistischen Allianz im Falle eines Sieges die totale Besetzung Deutschlands und seine Unterwerfung unter ein anglo-bolschewistisch-amerikanisches Militärrégime. Dieses solle die gesamte deutsche Verwaltung übernehmen sowie die Aufsicht über die deutsche Industrie übernehmen. Smith betrachtet dieses Militärrégime als eine gemeinsame Aufgabe der Bolschewisten und Amerikaner, doch seien die Amerikaner auch allein bereit, dieses Problem zu lösen.

Alle deutschen Truppen sollen auch in Zukunft mobilisiert bleiben, um als Arbeitsbataillone in den jetzt von Deutschland besetzten Ländern eingesetzt zu werden. Die deutsche Industrie soll rückwärtsgerichtet verkleinert werden und ein großer Teil davon in andere Länder verlegt werden, so daß Deutschland niemals mehr instand sein wird ein Machtfaktor zu werden. Sobald Deutschland instand ist, sich selbst notwendig zu ernähren, sollen alle Überflüsse der deutschen landwirtschaftlichen

Produktion an die früheren Feindmächte geliefert werden.

Deutschland darf, so erklärte Kingsbury Smith, dann kein Einheitsstaat mehr bleiben, sondern müsse in Kleinststaaten aufgeteilt werden. Die Bildung eines deutschen Nationalstaates soll auf das strengste verboten werden und seine Führer liquidiert werden. Die Einkünfte der deutschen Arbeitsproduktion sollen dem deutschen Volk nur so weit zugute kommen, daß es sich notwendig ernähren kann.

Der Vernichtungsplan stammt nicht aus der Feder irgend eines unbekanntem USA-Journalisten, vielmehr ist Kingsbury Smith der Reichsjournalist Roovevelts dessen sich der Herrscher des Weissen Hauses immer dann bedient, wenn es ihm darauf ankommt, irgend eine Meinung von besonderem Wert in die Welt zu verbreiten. Deshalb ist der Artikel von Smith vermutlich auch gleich in zwei Zeitschriften erschienen. Das unterzeichnet seinen offiziellen Charakter. Wer also meint, es handle sich hier wieder einmal um die Ausgeburt jüdisch-bolschewistischer Nachgedanken, dem sei gesagt, daß hier die offizielle Auffassung der führenden USA-Politiker wiedergegeben ist.

Nach diesem Artikel von Kingsbury Smith wird es nun wohl auch dem Einfältigsten klar werden, daß Bolschewismus und Rutenokratie das gleiche Ziel haben, und daß beide ohne Unterschied die völlige Vernichtung Deutschlands erstreben. Den Vernichtungsabsichten des Feindes sehen wir den unheimlichen Willen entgegen, nicht eher die Waffen aus der Hand zu legen, bis wir den Gegner geschlagen haben. Wer jetzt schlapp macht oder etwa zweifeln wollte an unserem Endziele, der ist ein Verräter, den die tiefste Verachtung treffen muß.

## Rundschau

\* In der Wochenchrift „Das Reich“ beschäftigt sich Reichsgesundheitsführer Dr. Conti mit dem augenblicklichen Stand der Geburtenfrage in Deutschland. Er stellte dazu fest: „Das deutsche Volk, das im Jahre 1933 wegen seiner geringen Geburtenzahl als ein sterbendes Volk bezeichnet werden mußte, konnte wieder zu einer wesentlichen Steigerung der Fruchtbarkeit und damit zu einer machtvollen Entfaltung seiner völkischen Kraft geführt werden. Im Jahre 1940 erreichte die Anstiegstendenz mit über 1 044 000 Kindern im Großdeutschen Reich ohne die ehemals polnischen Gebiete und ohne Eupen-Malmedb ihren Höhepunkt. Im Kriegsjahr 1941 war die Geburtenzahl noch weiterhin erfreulich; sie blieb um knapp 100 000 unter der des Jahres 1940. Damit hat Deutschland einen Beweis seiner Lebenskraft geliefert, der für alle Zeiten unauflöslich ist. Die veränderte, dem neu erweckten gesunden Instinkt entsprechende heilige Haltung des deutschen Volkes ist der Grund dafür, daß während der ersten drei Kriegsjahre die Geburtenzahl des deutschen Volkes ungefähr auf der Höhe geblieben ist, die sie inzwischen erreicht hatte. Erst im Jahre 1942 ist hier ein Wandel eingetreten. Dieser Tatsache gilt es ruhig ins Gesicht zu schauen. Es entsetzt die Frage, ob sich hierin eine andere Einstellung des deutschen Volkes kundtut. Diese Frage darf verneint werden. Die Kinderfreudigkeit, der Wille zum Kind ist nach wie vor groß im deutschen Volke. Die Zahl der Lebendgeborenen des Jahres 1942 beträgt in dem inzwischen erweiterten Großdeutschen Reich 1 434 498, ohne die deutschen Geburten in Rumänien, Estland und Lothringen, Reichsprotektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement und Untersteppe. Es ist ein Trugschluss, wenn man sich in London und in einigen den plutokratischen Regierungen hörigen Auslandszeitungen dem Glauben hingibt, der deutsche Lebens- und Kampfeswille sei im Absinken begriffen. Ein Krieg wie dieser kann nun einmal nicht ohne Rückwirkungen auf die Geburtenlage bleiben. Das muß als unvermeidlich hingenommen werden. Es kommt nur darauf an, den Willen zum Kinde zu erhalten. Kinderreichtum ist die größte Kraft des Volkes und das schönste Glück des einzelnen Menschen.“

\* Die Entwicklung der deutschen Filmindustrie im Osten ist in einer erstaunlich kurzen Zeitspanne voran gekommen. Die Voraussetzungen für die Anfang 1942 gegründete „Central-Film-Gesellschaft Ost“ in Berlin mit den Tochtergesellschaften „Ostland- und Ukraine-Film G.m.b.H.“, die den Sitz in Riga und Kiew haben. Die Schwierigkeiten waren groß. Die Bolschewisten hatten gründlich zerstört: Filmtheater, Vorführungsapparaturen, Kopieranstalten, Reparaturwerkstätten befanden sich in völlig unbrauchbarem Zustand. Heute kann die neue deutsche Filmgesellschaft bereits in ihrem ersten Jahresbericht mitteilen: 178 Filmtheater sind zur Zeit im Ostland in Betrieb, fast 19 Millionen besuchten die Vorführungen. In der Ukraine spielen heute wieder 265 Kinos, die in der Zeit von Januar bis September 1942 nahezu 3 Millionen Zuschauer zählten. Das Verteilernetz wurde innerhalb kurzer Zeit so weit ausgebaut, daß z. B. schon einige Tage nach dem Anlaufen im Reich die neuesten Wochenschauen an allen wichtigen Orten des Ostlandes und der Ukraine aufgeführt werden können. Wo aus technischen Gründen die Vorführung von Normalfilmen nicht möglich ist - das gilt in erster Linie für die Ukraine - stehen Schmalfilm-Einzelwagen zur Verfügung, die den erforderlichen Strom durch mitgeführte Aggregate selbst erzeugen.

Neben der Betreuung der Truppen und der Zivilbevölkerung mit Wochenschauen und Unterhaltungsfilmern muß die einheimische Bevölkerung über Deutschland, seine Menschen und ihre Lebensbedingungen aufgeklärt werden. Umgekehrt gilt es, durch geeignete Filmschöpfungen dem deutschen Volk den Osten nahezubringen. Im Ostland liegen die Verhältnisse noch einigermaßen günstig, während die „Ukraine-Filmgesellschaft“ sich bis zur Wiederherstellung des „Großen Studios“ in Kiew auf Aufnahmen beschränken muß. Es wurde eine Reihe von Dokumentarfilmen gedreht, beispielsweise ansäglich des Besuchs von Reichsminister Rosenbergs, bei den Feierlichkeiten am 1. Mai, und daneben läuft eine größere Anzahl von Kurzfilmen propagandistischen Inhalts über den deutschen Arbeiter und Bauern: „Wir schaffen in Deutschland“, „Der Weg ins Reich“, „Brief in die Heimat“ behandeln den Einsatz von Ostarbeitern im Reich, während die Eindrücke einer Deutschlandreise russischer Arbeiter und Bauern durch den Film „Mit eigenen Augen“ der großen Öffentlichkeit zum Erlebnis werden. In vielen Variationen findet das Thema „Deutschland“ filmische Gestaltung, wobei besonders ein Kulturfilm „Der Spiegel der Zeit“ erwähnenswert ist, der in Anlehnung an die Herstellung einer illustrierten Zeitung gedreht wurde. Andererseits verraten die Arbeitsmittel zweier Filmplanungen „Das schöne Ostland“, „Im Land der schwarzen Erde“, daß auch für die landschaftliche und völkische Eigenart der Ostgebiete im Reich ein reges Interesse besteht. „Der Rückkehrer“ und „Das neue Leben“ sollen zwei weitere Filme heißen, die die Heimkehr russischer Bauern aus sowjetischer Gefangenschaft veranschaulichen. Ein Kulturfilm über das zerstörte Kiew und den Wiederaufbau durch die Deutschen ist jetzt bildmächtig fertiggestellt und wird gegenwärtig vertont. Mit der Zeit hat Deutschland übrigens ein Gebiet erobert, das durch seine vielgestaltigen Landschaftsformen wie durch die günstigen Witterungsverhältnisse ein selten ideales Aufnahmefeld darstellt.

Der Siegeslorbeer wird uns beschieden sein

Antwort der Admirale Shimada und Nagano auf die Botschaft des Großadmirals Dönitz

In Erwiderung der Botschaft des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine, Großadmiral Dönitz...

Vor allem ist es die tüchtige U-Bootwaffe, die in tapfersten Ringen dem Feind gefährliche Schläge beibringt...

Die Seestreitkräfte der Achse sind sich räumlich nahe genug, um den Gegner durch unmittelbare Zusammenarbeit...

Die Bandenvernichtung im Karstgebirge

Schwierige Operationen in unwegsamem Gelände

Im Kampf gegen das kommunistische Bandenwesen drangen während der letzten Tage Einheiten des Heeres und der Waffen-SS zusammen...

Das Wichtigste in Kürze

Staatsführer Marschall Antonescu hat angeordnet, daß der langjährige Präsident der aufgelösten Vereinigung der rumänischen Juden...

Das Militärgericht in Sofia verurteilte in einem Kommunistenprozess sieben Bulgaren zum Tode...

Der Vorsitzende der sowjetrussischen Delegation auf der Ernährungs-Konferenz in Hot Springs, Kroatien...

Roosevelt hat ein Amt für die Kriegsmobilisierung eingerichtet, um wie es heißt, die amerikanischen Kriegsanstrengungen zu vereinfachen...

Die Pferdekur

Humoreske von Thomas Oezy

Alle Bauern des Kirchspiels schüttelten die Köpfe und seufzten sich eins, als sie erfuhren, daß der gestrenge Herr Pfarrer...

Der Pfarrer hingegen schien sonderbarer Weise sehr zufrieden mit seinem Kauf, und als ihm seine Frau von dem schadenfrohen Gerede der Leute erzählte...

Neue Erfolge unserer U-Boote

15 Schiffe mit 90 000 BRT verlenkt - 57 Feindflugzeuge bei Terror-Angriff gegen Westdeutschland abgedollet

dnb Aus dem Führerhauptquartier, 30. Mai. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

An der Ostfront des Kuban-Brückenkopfes und in dem Raum von Lissitschansk führte der Feind seitliche, von starkem Artilleriefeuer unterstützte Angriffe...

Ein Unternehmen gegen bolschewistische Banden im rückwärtigen Gebiet des mittleren Frontabschnittes wurde erfolgreich beendet.

Von der übrigen Ostfront wird erfolgreiche eigene Stoßtrupptätigkeit gemeldet.

Feindliche Fliegerverbände griffen am gestrigen Tage die brennende Stadt Rennes sowie einige Stützpunkte an der Atlantikküste an und bombardierten in der vergangenen Nacht mehrere westdeutsche Orte.

Schwere deutsche Kampfflugzeuge bekämpften in der Nacht zum 30. Mai erneut das Hafengebiet von Bizerta.

Bei dem gestern gemeldeten Gefecht deutscher Sicherungstreitkräfte mit einem britischen Schnellbootverband haben sich unsere Erfolge noch wesentlich...

lich erhöht. Insgesamt verlor der Feind fünf Schnellboote, zwei weitere erlitten schwere Beschädigungen und gerieten in Brand.

Unsere Unterseeboote standen in den letzten Tagen im Nord- und Südatlantik in härtesten Geleitzugkämpfen, die von unseren braven Unterseeboot-Besatzungen mit höchstem Angriffsgeist und mit großer Erbitterung geführt wurden.

Der Wehrmachtbericht vom Samstag lautete:

An der Ostfront des Kuban-Brückenkopfes scheiterten auch gestern mehrere mit Panzern und starkem Fliegergeleit geführte Angriffe der Sowjets an dem unerschütterlichen Widerstand unserer Truppen...

Ein heftiger östlicher Angriff des Feindes nördlich Lissitschansk wurde blutig zurückgeschlagen.

Kampfflugzeuge belegten in der vergangenen Nacht das Hafengebiet von Bone mit Bomben.

In den Morgenstunden des 29. Mai kam es im Seegebiet von Dänkirchen zu einem Gefecht zwischen deutschen Sicherungstreitkräften und einem britischen Schnellbootverband.

Bei dem gestern gemeldeten Gefecht deutscher Sicherungstreitkräfte mit einem britischen Schnellbootverband haben sich unsere Erfolge noch wesentlich...

Das Schuldkonto der britisch-amerikanischen Luftgangster

191 Schulen, 108 Krankenhäuser, 133 Kirchen und zahlreiche unersehbare Kulturdenkmäler zerstört, 920 Schulen, 231 Krankenhäuser, 494 Kirchen schwer beschädigt

dnb Berlin, 30. Mai.

Der stellvertretende britische Ministerpräsident Attlee erklärte am 27. 5. im englischen Unterhaus, es sei nicht richtig, daß die Luftbombardierungen auf Deutschland wahllos erfolgten...

Diese amtliche britische Erklärung ist eine der schamlosesten Lügen, die englische Gehelei jemals ausgesprochen hat.

In Dorimund fiel das alte Rathaus, das auf das Jahr 1237 zurückgeht, den Terrorangriffen zum Opfer.

In der alten westfälischen Stadt Soest wurden zahlreiche mittelalterliche Fachwerkhäuser aus dem 16. Jahrhundert zerstört.

In Karlsruhe wurden das Markgräflische Palais und die Landesbibliothek vernichtet.

In München wurden u. a. die Hof- und Staatsbibliothek, Schloß Nymphenburg mit seiner Porzellanmanufaktur, die alte Pinakothek, die Universität und die Akademie der bildenden Künste sowie die Residenz und die Sankt-Elisabeth-Kirche schwer beschädigt.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

schuldkammern war, ferner die Gertrudis-Kirche, das Rathaus, die 900jährige Markt-Kirche und die 800-jährige Johannis-Kirche total vernichtet.

In Düsseldorf wurden die Kunstakademie, die städtische Kunsthalle, das Stadtschloß und das Opernhaus schwer beschädigt.

In der alten westfälischen Stadt Soest wurden zahlreiche mittelalterliche Fachwerkhäuser aus dem 16. Jahrhundert zerstört.

In Karlsruhe wurden das Markgräflische Palais und die Landesbibliothek vernichtet.

In München wurden u. a. die Hof- und Staatsbibliothek, Schloß Nymphenburg mit seiner Porzellanmanufaktur, die alte Pinakothek, die Universität und die Akademie der bildenden Künste sowie die Residenz und die Sankt-Elisabeth-Kirche schwer beschädigt.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

In Düsseldorf wurden das Rathaus, die Landesbibliothek mit etwa 300 000 Bänden sowie der Martin-Dom, die älteste frühgotische Kirche Deutschlands, vernichtet.

In Nürnberg wurde die Maut-Gasse, die ein großartiges Zeugnis gotischer Profanbaukunst war, total zerstört.

In Bremen wurden die weltbekanntesten altbremischen Patrizierhäuser (um 1600) total zerstört.

Der italienische Wehrmachtbericht

dnb Rom, 30. Mai.

Der italienische Wehrmachtbericht gibt u. a. bekannt: Die Insel Pantelleria wurde zu wiederholten Malen von feindlichen Flugzeugen angegriffen.

Im Luftkampf mit unseren Jagern stürzte eine Spitfire bei Trapani ab.

Der italienische Wehrmachtbericht vom Samstag gab u. a. bekannt: Livorno, Foggia, das Gebiet von Lucera und Ortschaften auf Sizilien wurden von der feindlichen Luftwaffe bombardiert und mit MG-Fire belegt.

Landarbeiter mit MG beschossen

dnb Rom, 30. Mai.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Englisch-amerikanische Flugzeuge haben ferner am vergangenen Freitag die Stadt Foggia um die Mittagszeit angegriffen und hierbei Landarbeiter auf dem Felde mit Maschinengewehrfeuer belegt.

Die Zahl der bei dem letzten schweren Terrorangriff auf Reggio Calabria ums Leben gekommenen Säuglinge ist nach den jetzt durchgeführten Aufzählungsarbeiten auf insgesamt 54, die Zahl der getöteten Frauen auf 14 gestiegen.

Der Wetterprophet / Von Rudolf Schwanneke

Der um die Mitte des 19. Jahrhunderts lebende Astronomieprofessor Kahl war wegen seiner meist auftretenden Wettervorhersagen weit und breit bekannt.

An einem schönen Sommernachmittag wanderte Kahl einmal über die Felder vor den Toren Berlins, wo er einem alten Schäfer begegnete, der sich gerade ansahnte, seine Herde nach Hause zu treiben.

„Es wird ein schwebendes Gewitter kommen“, antwortete der Alte. „Nur rate dem Herrn, schnell heimzugehen.“

Der Astronom sah zum Himmel. Wohl standen ein paar unbedeutende Wolken am Himmel, aber nicht das geringste Gewitter.

„Das glauben Sie doch selbst nicht, guter Mann“, lachte Kahl. „Die paar Wölkchen am Horizont haben nichts zu bedeuten. Wir dürfen Sie glauben, ich bin Kahl!“

„Wer kennt Sie nicht, Herr Professor“, erwiderte der Hirte. „Wenn Sie auch gestern recht hatten, heute weiß ich es besser!“

verstimmt über den Wetterwiser weiter. Es dauerte aber keine halbe Stunde, als sich der Himmel jäh verfinsterte.

Kahl war froh, endlich in eines der ersten Häuser der Vorstadt-Außichten zu können.

„Sie haben recht gehabt, mich hat das Unwetter nicht tüchtig erwischt, nun jagen Sie mir aber aufrecht, wie Sie den plötzlichen Witterungsumschlag voraussehen konnten?“

„Aber lieber Mann, wie konnte denn ein dummes Schaf wissen, was nicht einmal ich weiß!“ entgegnete Kahl jetzt ernstlich beleidigt.

„Und doch ist es so“, erklärte der Alte hartnäckig. „Wenn ein Gewitter im Anzug ist, dann hemmt mein Kopf den Schweiß zwischen die Meile. Was Sie im Kopf haben, Herr Professor, das hat mein Kopf in seinem Schweiß!“

Ein Monat später bot der Pfarrer dem Bauern Per Hellerud von dem er ja das Pferd gekauft, an jetzt einmal allein mit Ludoviko auszufahren.

„Um ja, ich meine“, schloß er seinen Bericht. „Ich wollte nun den Herrn Pfarrer fragen, ob ich den Gaul nicht wieder zurückkaufen könnte?“

„Gern. Ich nehme dich beim Wort, Per Hellerud“, erwiderte der Pfarrer. „Du sollst das Pferd für vierhundert Kronen wiederhaben, obwohl es jetzt eigentlich mindestens das Doppelte wert ist.“

„Bauer Hellerud war begeistert. „Ja, achhundert Kronen war genau der Preis, den ich auf dem Pferdemarkt bezahlt. Herr Pfarrer verstehen sich übrigens ausgezeichnet auf die Pferdepreise.“

„Aus dem Norwegischen von Werner Kietig.“

Fünf Ufa-Filme im Frühlingswetter

Am schönsten Frühlingswetter begünstigt, hat die Ufa gegenwärtig die Aufnahmen zu nicht weniger als fünf Filmen in Angriff genommen.

„Sie haben recht gehabt, mich hat das Unwetter nicht tüchtig erwischt, nun jagen Sie mir aber aufrecht, wie Sie den plötzlichen Witterungsumschlag voraussehen konnten?“

„Aber lieber Mann, wie konnte denn ein dummes Schaf wissen, was nicht einmal ich weiß!“ entgegnete Kahl jetzt ernstlich beleidigt.

„Und doch ist es so“, erklärte der Alte hartnäckig. „Wenn ein Gewitter im Anzug ist, dann hemmt mein Kopf den Schweiß zwischen die Meile. Was Sie im Kopf haben, Herr Professor, das hat mein Kopf in seinem Schweiß!“

„Wer kennt Sie nicht, Herr Professor“, erwiderte der Hirte. „Wenn Sie auch gestern recht hatten, heute weiß ich es besser!“



### Jugend im Bröbinger Tal

Das Wochenende war für die Hiltlerjugend ein großer Tag: Reichssporttag am 1. und 2. Mai im Bröbinger Tal hinter der Sägemühle war der Rahmen mit den ausgetretenen Flächen markiert und abgesteckt und zu einem rechten Kampffeld gemacht worden. Hier sollten Jungen und Mädchen zeigen, was sie können. Kommandos erhielten weit über den Rasen, Sprungseil und Wehlatte, Kugel und Ball gingen von Hand zu Hand. Die Sportführer der Pimpfe und Jungmädler trugen am Samstag die Ergebnisse ihrer Wettkämpfe mit Sorgfalt ein. Am Sonntag legten Hiltlerjungen und WM-Mädler ihre Jahresprobe ab. Viel Lachen gab es dabei und manchmal auch ein enttäuschtes Gesicht, wenn bei aller Anstrengung die Werte nicht so hoch lagen, wie gewünscht. An Zuschauer manelte es nicht. Da wurden Spröhlinge sowie Bruder und Schwester bewundert.

Am Rande des Platzes wurden Eistöcke geschleift und Blumensträuße gepflückt. Der Nachmittag sah die Jugend beim Erholungsstück am Wasser und beim Ballspiel.

An den Wettkämpfen nahmen 1800 Pimpfe im Alter von 10 bis 14 Jahren teil. Von ihnen wurden 800 Sieger. Die beste Einzelleistung der Pimpfe ergab 258 Punkte. Unter den 2400 Jungmädler ergab die beste Einzelleistung 290 Punkte. Weiter nahmen 1000 Hiltlerjungen und 800 WM-Mädchen an den Wettkämpfen teil. Die Beteiligung an den Wettkämpfen war gegenüber dem Vorjahr wesentlich besser, bei HJ und WM sogar um 50 vom Hundert. Das Wetter begünstigte die Veranstaltung in jeder Hinsicht.

### Sonderschau Pforzheimer Künstler in Straßburg und Freiburg

Die vom Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim veranstaltete Sonderschau Pforzheimer Künstler wurde am 2. Mai geschlossen. Sie wurde von 1563 Besuchern besucht und hatte auch einen recht guten Verkaufserfolg. 30 Arbeiten im Gesamtwert von 18955 Mark wurden hier verkauft. Es ist erfreulich, daß an den Verkäufen fast jeder Künstler beteiligt ist.

Die Sonderschau Pforzheimer Künstler wird am 6. Juni in Straßburg in den Ausstellungsräumen des Straßburger Kunsthauses eröffnet und geht von dort nach Freiburg weiter.

### Himmelfahrts- und Fronleichnamstag verlegt

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges werden der Himmelfahrts- und der Fronleichnamstag auch in diesem Jahre auf den jeweils nachfolgenden Sonntag verlegt. Die entsprechenden kirchlichen Veranstaltungen finden an diesen Sonntagen statt. Der 8. und der 24. Juni sind also Werktage.

### Die Medaille für gefallene Soldaten

Die Medaille wird als Auszeichnung für den heldenhaften Einsatz gegen den bolschewistischen Feind während des Winters 1941/42 auch an die Gefallenen nachträglich verliehen, die in dem Zeitraum 15. November 1941 bis 15. April 1942 an der Front waren. Die Verleihung geknüpft Bedingungen entsprechen haben. Die Auszeichnung an die Angehörigen der Gefallenen erfolgt über die Wehrkommandos. Die erforderliche Mitwirkung der Truppe und die in vielen Fällen durch Anstandswechsel usw. notwendigen Maßnahmen beanspruchen eine längere Zeit für die Abwicklung. Am Laufe des Jahres 1943 wird jedoch diese Arbeit im wesentlichen durchgeführt sein. Die Angehörigen werden gebeten, von Nachfragen bis zum Ende dieses Jahres abzusehen.

### Neue Bestimmungen für die Werbung

Der Werberrat der deutschen Wirtschaft hat im Zuge der Papiererparnis ab 1. Juni die Ausdehnung und sonstige Verteilung von Werbegeldern, auch gegen Entgelt, unterlag. Ausgenommen sind Druckereien, die mit Genehmigung einer Bezirksverwaltungsstelle der Wirtschaftsgemeinschaft Druck oder der Reichsstelle für Papier nach dem 1. Januar 1943 zu diesem Zweck hergestellt worden sind. Vor dem 20. März 1943 erteilte Einzel- und Gesamtgenehmigungen zur Wirtschaftswerbung durch Anzeigen in Fachbüchern, Schriftentwürfen, telefonischen Rundschreiben, Anzeigenblätter, Kalendern, Fahrplänen, Reiseführern, Landkarten, Stadtplänen, Programmheften und sonstigen Druckschriften — mit Ausnahme von Zeitungen, Zeitschriften und Befestigungsmappen — werden aufgehoben. Bei der Ausarbeitung von Genehmigungen wird der bisherige Genehmigungsgeber bevorzugt berücksichtigt.

### Prüfungstermine für das Reichssportabzeichen

- 5. 6. Sportplatz im Würtental 15 Uhr: Lauf, Sprung, Wurf.
- 11. 6. Geräteturnen und Gewichtheben (Salle noch unbestimmt).
- 20. 6. Radfahren 8.30 Uhr: Start und Ziel Waldstättener Frey, Weihenstephan.
- 27. 6. Schwimmen 9 Uhr: Herrenschwimmhalle Stadthaus. Sämtliche Teilnehmer müssen zu den festgesetzten Zeiten startbereit sein. Jeder verdient Sportler, Mann oder Frau, sollte im Besitz des Reichssportabzeichens sein. Urkundenhefte und Auskünfte in der Geschäftsstelle des Reichs-Rathaus (alte Sanitätskaserne) Dienstag und Freitag 18.30 bis 19.30 Uhr.

Die förmliche Zustellung von gewöhnlichen Briefen (§ 27 der Postordnung) ist auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Post über Kriegsmassnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege bis auf weiteres aufgeschoben worden.

### Pforzheimer Stadttheater

Seute „Rigoletto“, Oper von Verdi, für Montag-Mitte. Morgen „Die Reise nach Budapest“, Operette von Stöckhauer und Marjanek, für Dienstag-A-Mitte.

### Rundfunk am Montag:

- Reichsprogramm: 11.30-11.40 Uhr: Charlotte Koehn-Behrens: Und wieder eine neue Woche. — 12.35 bis 12.45 Uhr: Der Bericht zur Lage. — 15-16 Uhr: Klaffische Solistenmusik. — 16-17 Uhr: Erste Kompositionen schreiben Unterhaltungsmusik. — 17.15-18.30 Uhr: „Dies und das für Euch zum Spaß.“ — 18.30-19 Uhr: Der Zeitpiegel. — 19-19.15 Uhr: Weihnachtsvortrag. — 19.15 bis 19.30 Uhr: Frontberichte. — 19.30-19.45 Uhr: Marineleber und -Witze. — 19.45-20 Uhr: Volkshilfe-Kommentar von Dr. Karl Schöpping. — 20.15-22 Uhr: Für jeden etwas.
- Württembergischer: 17.15-18.30 Uhr: Konzepte für Solistinstrumente und Chor. — 20.15-21 Uhr: Musikalische Roharbeiten aus klassischer Zeit. — 21-22 Uhr: „Kompositionen dirigieren“, II. Sendung: Hans Chemin-Petit.

Heute abend von 22.20 Uhr bis morgen früh 4.50 Uhr

## Spinnstoff- und Schuhsammlung 1943

**Sammelstellen im Stadtbezirk:**

Ortsgr. Altstadt:	Oestliche 65	Ortsgr. Leopoldpatz:	Melanchtonhaus, Nebenzimmer Eingang Arkaden
„ Arlinger:	Blauenstr. 2, Ortsgrupp.-Heim	„ Marktplatz:	Oestliche 39, Zimmer 25
„ Au:	Waldstr. 1, Eing. Holzgartenstr., Ortsgr.-Geschäftsstelle	„ Ostpark:	Oestliche 76
„ Bohrain:	Kaiser-Friedrichstraße 41, NSV. Geschäftsstelle	„ Pfalzplatz:	Salerstr. 22
„ Brögingen:	Westl. 380, i. Hause d. Fa.Hch. Lausch u. Westl. 243, NSV-Geschäftsstelle	„ Rod:	Bleichstr. 28 Gesch. d. Ortsgr.
„ D'Weißenstein:	D'Weißenst., Schulbarack.	„ Rod:	Güterstr. 29 Gesch. d. Ortsgr.
„ Hachel:	Kronpr.-St.69, NSV-Geschäftst.	„ Sedan:	Bleichstr. 32 Blumenh. Böhrler
„ Holzhof:	Sofienstr. 50, NSV-Geschäftst.	„ Seeberg:	Calwerstr. 53 Gesch. d. Ortsgr.
		„ Wallberg:	Waltherstr. 300
		„ Wartberg:	Ansh.Str. 24 NSV-Geschäft.
		„ Weststadt:	Westliche 63 Autogesch. Baral
		„ Wilhelmsh.:	Genossenschaftsstraße 64, Geschäftsstelle der Ortsgruppe

Die Sammelstellen sind geöffnet: Montag, Mittwoch und Samstag von 14 bis 19 Uhr. Wenn irgend möglich, bringt die Spenden selbst auf die Sammelstellen. Heraus mit den alten Spinnstoffen und Schuhen, ihr helft der kämpfenden Front und euch selbst!

## Sichterscheinungen im Erdbebengebiet

Wie schon bei früheren tektonischen Beben, z. B. im Jahre 1911, wurden auch jetzt wieder am 2. Mai und am 28. Mai 1943 in dem Bebenbezugsgebiet der Schwäbischen Alb sowie auch an anderen Stellen des benachbarten Landes Würtemberg auffallende Lichterscheinungen beobachtet, zu denen im Stuttgarter „NS-Kurier“ Stellung genommen wird:

In Stuttgart wollen Beobachter diese Lichterscheinungen übereinstimmend in nördlicher Richtung gesehen haben. Einer will sogar die Lichterscheinungen schon vor dem Erdbeben gesehen haben. Auch in Göttingen sei fünf Minuten vor dem Erdbeben in nordwestlicher Richtung ein Flimmern zu sehen gewesen, als ob sich ein Gewitter anfände. Es habe sich um röchliches Licht gehandelt, das unruhig geflackert habe. Die Lichterscheinung sei von einem starken Ausstrahlungsgebiet begleitet gewesen.

Am eigentlichen Erdbebengebiet, vor allen Dingen in den Einklammungen, sind die Lichterscheinungen ebenfalls beobachtet worden. Es liegt nahe, einen ursächlichen Zusammenhang der Lichterscheinungen mit dem Erdbeben anzunehmen. Wissenschaftlich beweisen ist es bis heute nicht, jedenfalls nicht bei tektonischen Beben. Es besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, daß durch das Beben die Drähte von Hochspannungsleitungen in bester Schwingung geraten und einander so weit voneinander wegdrücken, daß sie sich überströmen können. Allerdings haben derartige Funkenbildungen stets Kurzschlüsse in den betreffenden Werken zur Folge. Bei dem Beben am 2. Mai sind zwar Lichterscheinungen einwandfrei beobachtet worden, Kurzschlüsse bei den in Betracht kommenden Werken jedoch nicht. Das würde also darauf schließen lassen, daß ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang bestünde.

## Fünf Jahre Frauenhilfsdienst der NS-Frauenenschaft

Schäufli begehen wir in Krankenbüchern, Kinderkruppen und Altersheimen, sowie in vielen sozialen Einrichtungen der NSB den Frauenhilfsdienstmädern in ihrer hellen blauen Tracht mit dem weißen Häubchen, am Arm das Abzeichen der Lebensruhe. Dieses Abzeichen versinnbildlicht Dienst am Leben, und damit ist die Aufgabe dieser jungen Mädel auch klar umrissen. Als vor fünf Jahren die Reichsfrauenhilfsdienst der Frauenhilfsdienst der NS-Frauenenschaft begründet hat, geschah es, um angelegte des Mangels an Hilfskräften für die volkswirtschaftlichen Aufgaben Abhilfe zu schaffen. Zwei Jahre später sind die jugendlichen Helferinnen verpflichtet und erhalten dafür außer freier Verpflegung und Arbeitsleistung noch ein befriedigendes Gehalt. Bei ihrer Vorbereitung bekommen sie eine Scheinbescheinigung von 500 Mark als besonderen Ehrenlohn.

Ein freiwilliger Ehrendienst wird hier von diesen jungen Menschen geleistet, denn der Frauenhilfsdienst ist mit keiner Berufsausbildung verbunden, aber in dieser Zeit wird bei jeder Frau ein Frauenhilfsdienstmädern der Sinn und die Liebe zu einem pflichterfüllten oder sozialen Beruf geweckt, wie es die Praxis der vergangenen fünf Jahre zeigt hat. Ist doch der überwiegende Teil dieser Mädel nach Ableistung des Frauenhilfsdienstes in solch einen Beruf übergegangen, wobei die zwei Jahre in gewissem Umfang auf die Berufsausbildung angerechnet werden konnten. Wo immer die Mädel zum Einsatz kommen, sei es bei der NSB-Gemeinschaftsarbeit, oder bei den sozialen Betriebsarbeiten in einem Werk, überall haben sie sich bewährt. Das junge Gemüt ist aufgeschlossen für die Aufgaben des Helfens, Pflegens und Betreuens. Daneben bietet der Frauenhilfsdienst den jungen Menschen aber auch vielerlei Einblicke, wirkt also anregend und bildend. Man kann deshalb nur wünschen, daß der Frauenhilfsdienst noch recht viele Mädel erreicht, denn die sozialen Aufgaben nehmen während der Dauer des Krieges zu, und Hilfskräfte werden immer benötigt.

## Hausfrau und Kleingärtner

Man kann manchen Kochtopf als Einlosgapparat verwenden. Diese Art des Einlosgappats ist besonders praktisch, wenn man nur ein Glas sterilisieren will. Das mit Obst oder Gemüse gefüllte Einlosgappat wird mit Gummiring, Deckel und Klammer fest verschlossen und auf eine Unterlage gestellt. Dann wird der Kochtopf mit Wasser gefüllt, und zwar so weit, daß das Einlosgappat mindestens bis zur Hälfte unversinkt ist. Wenn der Kochtopf für das Glas zu niedrig ist, wird eine Schüssel übergestellt, die ebenfalls mindestens den gleichen Durchmesser wie der Kochtopf haben muß, damit sie als erhöhter Deckel fest sitzt und keinen Dampf entweichen läßt. Wenn wir zwei oder mehrere Einlosgappats in einem Kochtopf sterilisieren wollen, müssen die Gläser zusammen auf einer größeren Unterlage stehen, etwa einem Drahtuntergitter oder einem Brett. Außerdem muß Zeitungspapier oder Holzspäne dazwischengelegt werden, damit sie nicht aneinanderreiben. Sehr vorteilhaft ist es, wenn man ein Thermometer hat, um die Temperatur zu kontrollieren. Wenn es aber nicht vorhanden ist, darf man Obst nur bis ungefähr vor dem Kochen erhitzen und muß dann die Temperatur auf kleiner Flamme zu halten versuchen. Dieser Art des Einlosgappats wird auch willkommen sein, wenn z. B. ein Einlosgappat mit Gemüse aufgegeben ist und man nicht nur deswegen den Einlosgapparat in Betrieb setzen will. Es ist nämlich, so lesen wir in der Zeitschrift „Deutsche Hauswirtschaft“, möglich, ein einzelnes Einlosgappat, das ebenfalls mit Gummiring, Deckel und Klammer fest verschlossen sein muß, auf einer normal eingestellten Unterlage gleichzeitig in einem Topf mit dem gar zu machenden Beistatoffen in sterilisieren, wobei man Wärmeenergie und Arbeit spart. Wenn die Kartoffeln in etwa 25 bis 30 Minuten nach dem Abkochen gar sind, ist das aufgekochte Einlosgappat ebenfalls lange genug erhitzt. Wenn der Topf nicht hoch genug ist, muß auch in diesem Falle eine Schüssel zu Hilfe genommen werden.

## Tomatenpflanzung und -pflege

Da die Tomaten sehr wärmebedürftig sind, brauchen sie nicht nur warmes Wetter, sondern auch den wärmeren und sonnigsten Platz im Garten. In rauheren Gegenden können Regen kann man sie auch an eine gegen Süden liegende Mauer oder Wand pflanzen. Die einjährige Kultur ist besonders zu empfehlen, da die Pflanzen bei richtiger Behandlung früher blühen und frühere ansetzen. Ein Kaltes des Tomatenlandes vor oder nach dem Pflanzen wirkt vorbeugend gegen etwaige Pilzliche oder tierische Schmarotzer. Die Pflanzen können ohne Gefahr etwas tiefer bzw. bis zum unteren Blatt in die Erde kommen, da sie oberhalb der Wurzel ohnehin auch neue bilden. Der Pflanzenerde fügt man etwas Mistbeet — oder Kompost — oder gut verrottete Landerde bei, damit sie leichter anwachsen können. Sofortiges, aber nicht zu hartes Angiehen mit der Brause und mit abgetrenntem Wasser gleich nach dem Pflanzen ist unbedingt erforderlich. Der Pfahl muß zur Vermeidung der Wurzelverletzung wie bei den Stangenbohnen und Bohnen vor dem Pflanzen in das Pflanzloch eingestekt werden. Nach einiger Zeit sind die in den Blattwinkeln austretenden Seitentriebe sofort nach Erhitzen zu entfernen, damit der Haupttrieb sich kräftigen und bald Blütentriebe und Früchte bilden kann, von denen man im ganzen vier bis fünf sehen läßt, was je nach der Witterung im August erreicht sein dürfte. Eine Witterung August wird auch der Mitteltrieb, wenn die Pflanze etwa 1,25 bis 1,50 Meter hoch ist, oben enttipft, damit alle Raum- und den Früchten zugute kommt.

## Ranien nur mit Abfällen füttern!

Der verantwortungsbewusste Ranienzüchter verwertet grundsätzlich keine Futtermittel, die der menschlichen Ernährung dienen, sondern ausschließlich Abfälle aus Küche, Garten und Feld. Die Verfütterung von Speisestoffen und Brotkrumen verdirbt sich von selbst und wird mit Recht bestraft. Es betrachtet und durchgeführt ist die Ranienzüchtung einerseits ein Kampf dem Verderb im wachsten Sinne des Wortes, der dem fleißigen Züchter auf der anderen Seite noch eine fühlbare Verbesserung seiner Lebenshaltung und durch die Felle und Wolle unserer Soldaten für den Winterkampf einen unerlässlichen, buchstäblich aus dem Nichts geschaffenen Rüststoff liefert.

In den Sommermonaten ist der Zücht der Ranien überaus wichtig. Mit Ausnahme der Rhododendrenblätter ist und verdrängt das Ranien so gut wie alle Abfälle und Unkräuter, die Feld und Garten liefern. Darunter sind Brennnesseln und Stiefeln wahre Lederbissen für die Ranien. Daselbst gilt für das vom Kleingärtner und Bauern meistgeachtete, wuchernde Unkraut — die Dackel. Dies in allen Spielarten darf nur in kleinen Mengen und nur frisch gefüttert werden. Regenwasser füttert nicht, dagegen ist bei taunemem Futter Vorsicht geboten. Das Futter sollte grundsätzlich nur in einer Kufe gereicht werden, um das Beschmutzen der Wägen zu verhindern. Kaufen sind an vielen Orten käuflich, wenn nicht, aus Draht, notfalls aus Holz, leicht selbst herzustellen. Dadurch werden unzulässige Ausfälle, die im Sommer bei Jungtieren eintreten können, vermieden. Ranienabfälle und Weichfutter sollten in einem massiven, glasierten Steintrug gereicht werden. Dieser soll schwer sein, damit die Tiere ihn nicht umwerfen; bescheiden soll er glatt sein, damit er gut rein zu halten ist.

## Ermittlungen über das Schicksal der einzelnen Afrikakämpfer

Volksgenossen, die seit längerer Zeit ohne Nachricht von ihren Angehörigen in Nordafrika gebieten sind, werden gebeten, sich unter Angabe der Personalien des Vermissten und seiner letzten Feldpostnummer mit dem ihnen am nächsten liegenden Wehrmeldeamt, das gegebenenfalls bei der örtlichen Polizeidienststelle zu erfahren ist, verbindlich schriftlich in Verbindung zu setzen. Auch alle diejenigen, die bereits von irgendeiner Seite Nachricht über den Verbleib ihres Angehörigen erhalten haben, werden gebeten, sich zur Regelung von Unterhalts- und Gehaltsfragen mit den in ihren Händen befindlichen Schreiben usw. bei den Wehrmeldeämtern zu melden.

Die Wehrmeldeämter nehmen die Unterlagen zunächst nur entgegen und leiten sie zur Aufnahme der Ermittlungen dem zuständigen Arbeitsstab für Afrika bei den Wehrkreiskommandos, Luftgaukommandos usw. zu, die die Angehörigen so bald wie möglich über den Stand der Feststellungen und das abschließende Ergebnis schriftlich unterrichten. Um diese Ermittlungen nicht zu verzögern, werden alle Angehörigen unserer Afrikakämpfer gebeten, von weiteren Anfragen bei den Dienststellen der Wehrmacht dann so lange abzusehen zu wollen, bis sie Nachricht von den Arbeitstäben der Wehrkreiskommandos erhalten.

## Was bei Urlaub, Erkrankung oder Feiertagen weiterzuzahlen ist

Das Reichsarbeitsgericht hat gelegentlich der Entscheidung in einem Einzelfall allgemein festgestellt, in welcher Höhe bei Urlaub, Erkrankung oder Feiertagen das Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber weiterzuzahlen ist. Nach diesem Urteil (Ärztezeitung: RAG. 145/42) gilt folgende Regelung:

Bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Urlaub, Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlende Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch Erkrankung oder Feiertage weiterzuzahlenden Bezüge ist von verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen: Für das Urlaubsrecht gilt der Grundlohn, daß der Urlaub so zu bezahlen ist, als wenn er in der Urlaubszeit gearbeitet hätte; im Falle der Erkrankung ist die der Feiertage entsprechende Höhe zu bezahlen; bei der Feststellung der Höhe der bei Arbeitsausfall durch

